



**DER VERBAND DER MUSIKBERUFE
UND DES MUSIKLEBENS IN BAYERN**
Sandstr. 31, 80335 München
E-Mail: info@dtkvbayern.de
Internet: www.dtkvbayern.de
Tel. 089/54212080, Fax: 089/54212081

Tonkünstlerverband Bayern e.V. Sandstraße 31 80335 München

FAQs zur Neustruktur der Förderung der Privaten Musikinstitute Stand 14.10.25

Die FAQs werden regelmäßig auf Grund der Beratungen und neuer Informationen erweitert, daher bitte bei Fragen die neueste Fassung herunterladen (siehe jeweiliges Datum)

A) ANTRAGSTELLUNG ALLGEMEIN

a) Wer kann eine PMI-Förderung beantragen?

Gefördert werden können musikpädagogische Ausbildungseinrichtungen als Zusammenschlüsse von mindestens drei MusikpädagogInnen und Private Musikinstitute, die von natürlichen Personen sowie juristischen Personen des Privatrechts und Gesellschaften bürgerlichen Rechts getragen werden.

b) Wo finde ich den Antrag auf Anerkennung der Förderfähigkeit für das Jahr 2025?

Der Antrag ist auf der Website des TKVB eingestellt:

https://www.dtkvbayern.de/wp-content/uploads/Antrag-Projektfoerderung-PMI_2025.pdf

c) Welche Unterlagen (Anlagen) muss ich dem Antrag beifügen?

- Elektronische Liste der Lehrkräfte im Excel-Format (mit entsprechenden Belegen zur Qualifikation der Lehrkräfte), siehe Website
- Datenschutzerklärung Projektförderung PMI, siehe Website
- Muster-SchülerInnenverträge
- Gesamtstundenplan mit Zuordnung der Lehrkräfte
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung für alle Unterrichtenden
- Nachweis Erfüllung der Künstlersozialabgabepflicht
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung
- Aufstellung der Kooperationsvereinbarungen nach der vorgegebene Excel-Tabelle, siehe Website
- Schriftliche Kooperationsvereinbarung für jede beantragte Kooperation
- Falls Starthilfe beantragt: Instrumentenliste, siehe Website

B) FRISTEN UND TERMINE FÜR ANTRAG UND UNTERLAGEN

a) Welche Frist gibt es für die Einreichung des Antrags?

- **Der Antrag ist im Original und per Post** bis spätestens 31.10.2025 an die Geschäftsstelle des TKVB einzureichen. Dieser beinhaltet gleichzeitig die Beantragung der Starthilfe und den Sachbericht.
- **Folgende Anlagen werden zusätzlich im Original per Post benötigt:**
 Anlage Datenschutz
 Anlage Instrumentenliste (gilt nur für die Starthilfe, bitte im Original mit Unterschrift einreichen)
- **Folgende Anlagen können per E-Mail an pmifoerderung@dtkvbayern.de eingereicht werden:**
 Anlage Lehrerliste (Excel-Format)
 Anlage Aufstellung Kooperationen (Excel-Format)

C) WAS KANN GEFÖRDERT WERDEN

a) Der Antrag wird gestellt für das Jahr 2025 auf Basis der Zahlen aus 2024.

b) Was sind zuwendungsfähige Musikunterrichtsausgaben?

- Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Raummieten ohne Nebenkosten
- Personalaufwendungen (für jegliches pädagogisch qualifiziertes festangestelltes Lehrpersonal bzw. für Honorarlehrkräfte sowie für Geschäftsstellenpersonal, soweit diese mit der Musikunterrichtserteilung im Sinne der Nr. 2 Satz 1 bis 4 der Grundsätze unmittelbar zusammenhängen).

c) Welche Bestandteile finden bei den zuwendungsfähigen Lehrpersonalausgaben Berücksichtigung?

- Die Bezüge beziehungsweise Entgelte und Vergütungen (Einzel- bzw. Monatsstundenvergütungen),
- Die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung,
- Die Ausgaben für dem Förderzweck dienende Fortbildungsmaßnahmen des Lehrpersonals (inklusive Reisekosten entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz),

- Notwendige Reisekosten für dienstliche Fahrten von Lehrpersonal (zwischen Dienstbeginn und Dienstende) entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz,
- Honorarausgaben (brutto) für selbstständig bei einem Privaten Musikinstitut tätige Lehrkräfte (Bruttobetrag inkl. der verpflichtenden Zusatzausgaben wie etwa Beiträge zur Künstlersozialversicherung).

Allgemeine Punkte zur Förderung:

- d) Bei den **Kosten für Geschäftsstellenpersonal** können nicht die musikalischen/pädagogischen Leitungskosten, sondern nur die kaufmännischen Leitungskosten in Anschlag gebracht werden (Administration und Verwaltung).
- e) Es kann sowohl angestelltes Personal als auch freiberufliches Personal in die **Personalaufwendungen Geschäftsstelle** einfließen.
- f) Bei **Geschäftsführern** einer gGmbH und **Einzelunternehmern**, die zugleich unterrichten, können die Unterrichtsminuten und Honorarkosten in die Förderung der musikunterrichtlichen Jahreswochenstundeneingebracht werden, die Verwaltungskosten können in der Geschäftsstelle einberechnet werden.
- g) Es sind nur die **Arbeitgeberanteile** zur Sozialversicherung zuwendungsfähig, nicht aber eventuelle Betriebsrenten oder freiwillige Zusatzversicherungen.
- h) **Reinigungspersonal** gehört nicht in die Personalkosten Geschäftsstelle.
- i) Personen im **freiwilligen sozialen Jahr** sind in den Personalkosten Geschäftsstelle zuwendungsfähig, sofern sie in der Verwaltung mitarbeiten.
- j) Zahlungen an Honorarkräfte, die für **Vorspiele** im Rahmen des Musikunterrichts erfolgen, können sowohl in die Honorarsumme als auch mit der honorierten Zeit in die Unterrichtsminuten eingerechnet werden.
- k) Für den Nachweis der **Fahrtkosten** genügt eine Auflistung und Berechnung der gefahrenen Kilometer (für eine Prüfung bereithalten).

- l) Sofern eine Dotierung im Rahmen des Musikunterrichts erfolgt, sind als Honorare sowohl **ausgezahlte Ehrenamtspauschalen** wie auch **ausgezahlte Übungsleiterpauschalen** zuwendungsfähig. Rein ehrenamtliche Tätigkeiten können nicht berücksichtigt werden.

- m) Musikunterrichtliche Honorare, sowie Honorare, die für Vorspiele gezahlt werden, sind förderfähig, auch wenn die Unterrichtshonorare aus vertraglichen Gründen von den Eltern **direkt an die Lehrkräfte** im Rahmen der Institutstätigkeit gezahlt werden.

- n) Für die Antragstellung genügt die Angabe der **Gesamtsumme** der ausgezahlten Honorare. Rechnungen von den Lehrkräften oder anderweitige Belege z.B. mit der Stundenaufstellung werden nur im Rahmen einer Rückfrage bei der kursorischen oder bei einer vertieften Prüfung verlangt. Hier kommt der Tonkünstlerverband nach der Antragstellung auf Sie zu.

- o) **Workshops** für die Lehrkräfte werden nur im Rahmen der Fortbildung gefördert. Sie zählen nicht zu Personalaufwendungen.

- p) **Reisekosten** für dienstliche Fahrten 2024 können nur gefördert werden, wenn sie mit Abrechnung in 2024 an die Lehrkräfte ausgezahlt wurden.

- q) Es geht im Rahme der Förderung der Honorare nur um die 5%ige **Künstlersozialabgabe**, die für alle musikunterrichtlichen Honorare am Institut fällig werden, nicht um die individuelle Künstlersozialversicherung der jeweiligen MusikpädagogInnen

- r) Falls an ihrem Institut keine Kosten für die **Künstlersozialabgabe** anfallen, entfällt dieser Punkt selbstverständlich.

D) FÖRDERSUMME, ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN, JAHRESWOCHENSTUNDEN UND FÖRDERSTUFEN

a) Wie bemisst sich die Höhe der Förderung der zuwendungsfähigen Musikunterrichtsausgaben?

Die Höhe der Förderung der zuwendungsfähigen Musikunterrichtsausgaben für den maßgeblichen Bewilligungszeitraum bestimmt sich nach der Anzahl der im Vorjahr an dem antragstellenden Privaten Musikinstitut geleisteten musikunterrichtlichen Jahreswochenstunden multipliziert mit

- Der vom StMWK unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und jährlich je Förderstufe festgesetzten Jahreswochenstundenförderpauschale und
- Dem Gewichtungsfaktor für die jeweilige Jahreswochenstunde.

b) Wie werden die Jahreswochenstunden ermittelt?

- Die Jahreswochenstunden werden ermittelt, indem die Unterrichtsstunden, die die Lehrkräfte des Privaten Musikinstituts im Vorjahr erteilt haben, in Unterrichtsminuten umgerechnet werden und die sich ergebende Summe durch 45 und das Ergebnis durch 39 Schulwochen geteilt wird.
- Musikunterrichtliche Jahreswochenstunden sind Jahreswochenstunden, in denen Musikunterricht im Sinne der Nr. 2 Sätze 1 bis 4 der Grundsätze erteilt wird.

Allgemeine Punkte:

- c) Für die Förderung sind alle gehaltenen **Unterrichtsminuten im Kalenderjahr** zusammenzuzählen, so wie sie stattgefunden haben. Die rechnerische Teilung durch 45 (Minuten) und anschließende Teilung durch 39 (Unterrichtswochen) ergibt die durchschnittlichen **Jahreswochenstunden**. Diese Zahl sollte eine vergleichbare Größe zu den in einer ‚durchschnittlichen‘ Unterrichtswoche 2024 erteilten Wochenstunden ergeben.
- d) Bei Kündigungen von SchülerInnen unter dem Jahr fließen die **real erteilten Unterrichtsminuten** in die Zählung mit ein.
- e) Bei 5-er, 10-er oder vergleichbaren **Blockkarten** sind die real erteilten Unterrichtsminuten zu zählen.
- f) Falls externe Lehrkräfte oder andere Personen/Institutionen die vom Institut angemieteten Räumlichkeiten gegen Mietzahlungen nutzen, sind diese **Mieteinnahmen** für die Förderberechnung von der Miete abzuziehen.

- g) Sofern die Schüler/Eltern die jeweilige Lehrkraft am Institut direkt bezahlen, also **direkte Verträge** zwischen Lehrern und Schülern im Rahmen des Instituts vorliegen, werden diese Honorare analog zu Honorarzahllungen des Instituts an die Lehrkräfte zusammengerechnet. Bitte denken Sie daran, dass dann im Falle eine Überprüfung die Honorarzahllungen der einzelnen Lehrkräfte nachvollziehbar belegt werden müssen.
- h) Falls bei Unterrichtsstunden, Gebühren und Lehrerhonoraren große **Veränderungen während des Jahres** stattfinden, hat das keinen Einfluss, da ja die GEHALTENEN Unterrichtsminuten und die AUGEZAHLTEN Lehrerhonorare/-gehälter für die Förderung zusammenzuzählen sind.
- i) Bei **Gruppenunterricht** werden nur die honorierten Minuten der erteilten Gruppenstunden (Unterrichtsminuten der LehrerInnen) gezählt, unabhängig von der Gruppengröße.
- j) Eine eventuelle **Vorbereitungszeit** für die Lehrkräfte (MFE) kann nur mit eingerechnet werden, sofern die Minuten genauso wie Unterricht gezahlt werden.

TIPP:

Alle Berechnungen (auch Berechnungsschritte), die dem Ausfüllen des Antragsformulars zugrunde liegen, bitte unbedingt notieren und archivieren. Bei einer Überprüfung (voraussichtlich Sommer 2026 bei mindestens 10% der Institute) müssen die beantragten Zahlen auf Nachfrage belegt werden können.

E) GESAMTSTUNDENPLAN/STATISTIK

- a) Falls sich der Gesamtstundenplan unter dem Schuljahr immer wieder **ändert**, ist es z.B. möglich, eine beispielhafte Woche im Februar 2024 und eine im November 2024 einzureichen.
- b) Falls es keinen **Gesamtstundenplan** gibt, da jede Lehrkraft die Stunden selbst mit den SchülerInnen vereinbart, bitten wir um einen entsprechenden Raumplan oder um die Stundenpläne der jeweiligen Lehrkräfte.
- c) Falls die **Unterrichtsgebühren** im September 2025 erhöht wurden, tragen Sie bitte die alten und die neuen Unterrichtsgebühren im Antrag ein.
- d) Schülerinnen z.B. mit **Blockkkarten**, die keinen regelmäßigen Unterricht haben, zählen in der Schülerstatistik als eine Person und sind mit den erteilten Unterrichtsminuten und den entsprechenden Unterrichtshonoraren/-entgelten förderfähig.

- e) Bei der Zählung der SchülerInnen auf Seite 1 des Antrags zählt jedes Ensemblemitglied als Schüler. Auch Teilnehmer an Schnupper- oder Probestunden zählen als Schüler. Sofern diese Stunden honoriert werden, sind die entsprechenden Minuten auch für die Jahreswochestundenberechnung relevant.

F) KOOPERATIONEN

a) Welche Arten von Kooperationen gibt es?

- **Kooperationen mit Kindertagesstätten**
- **Allgemeinbildenden Schulen**
- **Sozialeinrichtungen**
- **Sonstige externe Partner mit entsprechenden Nachweisen**
- **auch ein Musikverein kann Kooperationspartner sein.**

- b) Bei geförderten Kooperationen gelten die gleichen **Qualitätsanforderungen** wie für Instrumentalunterricht.

- c) Der Umfang des Kooperationsunterrichtsangebotes muss **mindestens zehn Monate** im laufenden oder vergangenen Schuljahr betragen.

Bedingungen für Kooperationen:

Das Musikinstitut hat mit der Kita oder der allgemeinbildenden Schule bzw. dem sonstigen externen Partner eine **Kooperationsvereinbarung** abgeschlossen, in der die Leistungen beider Partner definiert sind.

Die Kooperation findet **beim Kooperationspartner** statt.

Für die Förderung ist eine Minstdauer des Kooperationsunterrichts von **zehn Monaten** im vergangenen Kalenderjahr erforderlich (Langfristigkeit der Kooperation).

Ein Unterricht, der ohne enge, feste und inhaltlich-organisatorische Verknüpfung lediglich in den Räumen des Kooperationspartners stattfindet, **zählt nicht** als Kooperationsunterricht.

Mögliche Hinweise für eine Kooperation ‚auf Augenhöhe‘ sind z.B.:

- Der **Einzug der Gebühren** erfolgt durch den externen Kooperationspartner
- Die **Bereitstellung von Instrumenten** zur gemeinsamen Nutzung erfolgt durch einen oder beide Kooperationspartner

- Es gibt ‚**Tandemunterricht**‘, das heißt Personal beider Kooperationspartner unterrichten gemeinsam
- Es finden (gemeinsame) **Auftritte beim Kooperationspartner statt**, z.B. beim Kindergartenfest, Schulfest, Tag der offenen Tür, etc.
- Die MFE findet in der **Kernzeit** statt
- Die Kooperationsstunde ist fester **Bestandteil des Unterrichtskonzepts** des Partners
- **Alle** SchülerInnen einer Klasse, **alle** Kinder einer KiTa nehmen am Kooperationsprojekt teil
- Es gibt ein **gemeinsames** (gemeinsam entwickeltes) **Unterrichtskonzept**
- Es erfolgt eine **Abstimmung inhaltlicher Ziele** im Einklang mit den jeweils eigenen Lehr- und Unterrichtsplänen

G) QUALITÄTSSICHERUNG; QUALITÄTSSERTIFIKAT MUSIKUNTERRICHT

a) Welche Abschlüsse gelten im Rahmen der Qualitätssicherung 4.2 der Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen für Private Musikinstitute?

- Künstlerisch-pädagogischer Abschluss (Bachelor, Master, Diplom)
- Künstlerischer Abschluss mit musikpädagogischen Kompetenzen
- Vergleichbare ausländische Berufsabschlüsse (ausländische Musikhochschulen)
- Berufsfachschule für Musik mit zusätzlichem pädagogischem Jahr
- Studierende im höheren Semester mit einschlägiger künstlerisch-pädagogischer Kompetenz (mit Nachweisen)
- Ohne vergleichbaren Abschluss: Prüfung der Qualitätsstandards der lehrenden Person über das Qualitätszertifikat oder über alternative Bewertungswege, die künftig voraussichtlich in einem Anerkennungs- und Nachweiskatalog festgelegt und im Einzelfall geprüft werden.

b) Muss das bestehende, aber ausgelaufene Qualitätszertifikat noch verlängert werden?

Für die anerkannten Abschlüsse lt. den Grundsätzen 4.2 muss das bestehende, aber ausgelaufene Qualitätszertifikat nicht verlängert werden.

Für die im Anerkennungs- und Nachweiskatalog festgelegten Bewertungswege ist es das Ziel, entsprechende Übergangslösungen zu finden.

H) **STARTHILFE**

- a) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für die **Beschaffung von Instrumenten** bei Neugründungen von Privaten Musikinstituten.
- b) Ein **Umzug** der Schule ist keine Neugründung
- c) Bei Neugründungen von Privaten Musikinstituten kann innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren, gerechnet vom Beginn der regulären Förderung an, eine Starthilfe von insgesamt bis zu 7.500 Euro zur Beschaffung von Instrumenten gewährt werden, maximal jedoch bis zur Hälfte der zuwendungsfähigen Kosten.

I) **ANLAGEN ZUM ANTRAG**

Unterlagen, die bereits in der aktueller Fassung (z.B. Verträge, Belege KSK, Versicherungen) beim TKV Bayern vorliegen, müssen nicht erneut eingereicht werden.

J) **ALLGEMEINE FRAGEN**

- a) **Welche Versicherungen hat man automatisch durch die Mitgliedschaft im TKVB?**
 - **Berufshaftpflichtversicherung von lehrenden Mitgliedern**
Die Versicherung gilt für die berufliche Tätigkeit von lehrenden Mitgliedern. Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Verbandes während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.
Es sind keine privaten Musikinstitute versichert!
 - **Berufshaftpflichtversicherung von nicht lehrenden Mitgliedern (Künstlern)**
Die Versicherung gilt für die berufliche Tätigkeit von nicht lehrenden Mitgliedern (Künstlern). Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder des Verbandes während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit.
Es sind keine privaten Musikinstitute versichert!
 - **Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung**
Mitversichert gelten Konzerte – auch Schülerkonzerte – mit bis zu 200 Besuchern durch die Mitglieder des Tonkünstlerverbandes Bayern e.V. **(auch hier: die Versicherung gilt nicht für Musikinstitute)**

- b) **Musikschulsoftware:** alle im Rahmen des VdM (Verband deutscher Musikschulen) verwendeten Musikschulprogramme können die meisten in unserem Antrag benötigten Zahlen generieren, da sie Teil des Berichtsbogen für den VdM sind. Im Zweifelsfall fragen Sie den entsprechenden Anbieter, ob dieses von Ihnen bisher nicht benötigte Modul vorhanden ist
- c) Die **Ausreichung** der PMI-Förderung erfolgt in jedem Falle noch in diesem Jahr.
- d) Die Anträge müssen von einer **vertretungsberechtigten Person unterzeichnet** und neben der elektronischen Form am 31.10. in Papierform in der Geschäftsstelle des TKV Bayern vorliegen.

K) PRÜFUNG DER VERWENDUNG

- a) Das für die Beantragung der Zuwendung vorzulegende Formular gilt **gleichzeitig** als Verwendungsbestätigung gem. VV Nr. 8.7 zu Art. 44 BayHO für die Zuwendung des Vorjahres.
- b) Das ausgefüllte Formular ist auch dann frist- und formgerecht einzureichen, wenn für das **laufende Jahr keine Zuwendung** beantragt wird, für das Vorjahr jedoch eine Zuwendung bewilligt wurde; Nr. 8.2 der Grundsätze für die PMI entsprechend.
- c) Die Prüfung der **ordnungsgemäßen Mittelverwendung** nach den Sätzen 1 und 2 durch den TKVB erfolgt analog VV Nr. und 11 zu Art. 44 BayHO und umfasst auch die Prüfung, ob die Zuwendung (teilweise) zurückzufordern ist, weil eine Nebenbestimmung nach diesen Grundsätzen nicht eingehalten wurde oder die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet wird.
- d) Die Fördermittel sind im Falle eines Vertragswiderrufs zurückzuzahlen.

Die FAQs werden regelmäßig auf Grund der Beratungen und neuer Informationen erweitert, daher bitte bei Fragen die neueste Fassung herunterladen (siehe jeweiliges Datum)

STAND 14.10.2025